

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2010/24
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2010/24)

5. Januar 2010

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 22. bis 26. März 2010)

Tagesordnungspunkt 5 b): Neue Anträge

Beförderung von Ammoniaklösung in Großpackmitteln

Antrag des Vereinigten Königreichs

1. Das Vereinigte Königreich hatte zu diesem Thema das informelle Dokument INF.15 für die Gemeinsame Tagung im September 2009 erstellt, das aber mangels Zeit nicht diskutiert werden konnte. In diesem offiziellen Dokument wird aus diesem Grund der Inhalt des informellen Dokuments wiedergegeben.

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Bei der Gemeinsamen Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter im März 2009 wurde von Portugal die Frage der Beförderung von Ammoniaklösung (UN 2672) in starren IBC und Kombinations-IBC aus Kunststoff aufgeworfen, die seit dem Jahr 2000 bereits Gegenstand verschiedener multilateraler Sondervereinbarungen ist. Wegen Bedenken gegenüber einem zu hohen Dampfdruck lehnte Portugal die Unterzeichnung der multilateralen Sondervereinbarung des Vereinigten Königreichs ab, in der die Beförde-

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

nung von Ammoniaklösung "mit höchstens 35 % Ammoniak" in bestimmten Großpackmitteln zugelassen wurde. Portugal strebte dabei einen geringeren Prozentsatz an. In diesem Dokument wird ein neuer Text vorgeschlagen, der die Beförderung höherer Konzentrationen von Ammoniaklösungen unter zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen zulässt.

Zu treffende Entscheidung:

Betrachtung verschiedener Optionen für neue Sondervorschriften für die Verpackung zur Beförderung von UN 2672 Ammoniaklösungen mit Konzentrationen zwischen 20 % und 35 % in bestimmten Großpackmitteln (IBC) vor der Unterbreitung eines offiziellen Antrags für die nächste Tagung.

Damit zusammenhängende Dokumente:

Informelles Dokument INF.34 (Portugal) der Gemeinsamen Tagung im März 2009

Hintergrund und Begründung

2. Im informellen Dokument INF.34 der Gemeinsamen Tagung im März 2009 nahm Portugal Bezug auf die Anweisungen für die Verwendung von Großpackmitteln (IBC) in Unterabschnitt 4.1.4.2 des RID/ADR und setzte die Gemeinsame Tagung darüber in Kenntnis, dass Ammoniaklösungen mit mehr als 20 % Ammoniak nicht den Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.4.2 entsprechen.

3. 1999 hatten Norwegen und Schweden dem UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter gemeinsam vorgeschlagen, dass die Zulassung der Beförderung von Ammoniaklösung in Großpackmitteln (IBC) wegen der besonderen Eigenschaften von Ammoniak (d.h. Stoff der Verpackungsgruppe III mit einem sehr hohen Dampfdruck) besonders bestätigt werden sollte. Dies wurde in den UN-Modellvorschriften in der Sondervorschrift für die Verpackung B 11 der Verpackungsanweisung IBC 03 wie folgt wiedergegeben:

"B 11 Ungeachtet der Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.1.10 darf UN 2672 Ammoniaklösung in Konzentrationen von höchstens 25 % in starren Kunststoff-IBC oder in Kombinations-IBC mit starrem Kunststoff-Innenbehälter (31H1, 31H2 und 31HZ1) befördert werden."

Es sollte auch darauf hingewiesen werden, dass diese Vorschrift von der IMO für den IMDG-Code angenommen wurde.

4. Da die Gemeinsame Tagung zu dieser Zeit der Aufnahme dieser Sondervorschrift in das RID/ADR nicht zustimmte, unternahmen zuerst Schweden (mit der multilateralen Sondervereinbarung M 98) und anschließend das Vereinigte Königreich (mit der multilateralen Sondervereinbarung M 138 / RID 1/2003) Schritte, um derartige Beförderungen zwischen ihren Ländern und anderen Vertragsparteien zuzulassen. Das Vereinigte Königreich ging mit dem Vorschlag, dass die in Großpackmitteln (IBC) zugelassene Konzentration von Ammoniaklösungen auf 35 % erhöht werden könnte, noch weiter. Die chemische Industrie des Vereinigten Königreichs liefert seit mehr als 30 Jahren Konzentrationen von Ammoniaklösungen in der Bandbreite von 20 % bis 35 % im nationalen Verkehr, ohne dass es dabei zu einem Zwischenfall gekommen ist. In Kenntnis der möglichen Auswirkungen höherer Temperaturen auf die Entwicklung höherer Drücke gelten jedoch für derartige Beförderungen zusätzliche Anforderungen. Um sicherzustellen, dass im unwahrscheinlichen Fall einer Entwicklung übermäßiger Drücke die Sicherheit nicht beeinträchtigt wird, wird im Vereinigten Königreich die Methode der Verwendung eines "Druckentlastungsventils" im Gasraum des Großpackmittels (IBC) angewendet, um eine Entlastung eines Überdrucks in die Atmosphäre zu ermöglichen. Die Beför-

derung dieser Großpackmittel (IBC) ist in diesem Fall auch auf offene Fahrzeuge oder Fahrzeuge mit Planenaufbau beschränkt.

5. Der Unterabschnitt 4.1.1.8 lässt die Ausrüstung von Versandstücken, einschließlich Großpackmittel (IBC), mit einem Ventil zu, wenn durch das Ausscheiden von Gas durch das Füllgut ein Druck entstehen kann. Es wird auch vorgeschrieben, dass das austretende Gas auf Grund seiner Giftigkeit, seiner Entzündbarkeit oder der freigesetzten Menge keine Gefahr darstellt. Im Vereinigten Königreich durchgeführte Evaluierungen haben zur der Schlussfolgerung geführt, dass Ammoniaklösung die Anforderungen des Unterabschnitts 4.1.1.8 erfüllt.
6. Die Anwendung derartiger Vorschriften ist im nationalen Verkehr des Vereinigten Königreichs auch im Zusammenhang mit den EU-Rahmenrichtlinien für die sichere Beförderung gefährlicher Güter auf Grund der Anerkennung regionaler klimatischer Abweichungen zugelassen.
7. Um der von Portugal aufgezeigten Anomalie gerecht zu werden und um eine vom Vereinigten Königreich und anderen Ländern als vollkommen sicher angesehene Beförderung zuzulassen, schlägt das Vereinigte Königreich nun nachstehend eine Reihe von Optionen für die Erörterung durch die Gemeinsame Tagung vor. In Abhängigkeit vom Ergebnis der Diskussion wird das Vereinigte Königreich einen offiziellen Antrag für die Annahme bei der nächsten Gemeinsamen Tagung unterbreiten.

Antrag 1

8. Im Interesse einer multimodalen Harmonisierung in der Verpackungsanweisung IBC 03 des RID/ADR/ADN eine Sondervorschrift für die Verpackung B 11 hinzufügen, um Konzentrationen von Ammoniaklösungen bis einschließlich 25 % zu erfassen:

"B 11 Ungeachtet der Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.1.10 darf UN 2672 Ammoniaklösung in Konzentrationen von höchstens 25 % in starren Kunststoff-IBC oder in Kombinations-IBC mit starrem Kunststoff-Innenbehälter (31H1, 31H2 und 31HZ1) befördert werden."

In Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (9a) bei UN 2672 einfügen: "B11".

Antrag 2

9. Für die Straßenbeförderung höher konzentrierter Lösungen würde das Vereinigte Königreich der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (WP.15) folgende zusätzliche Texte für das ADR vorschlagen, da solche Beförderungen der gegenwärtigen Praxis entsprechen. Sollte Konsens bestehen, dass auch Beförderungen mit der Eisenbahn oder dem Binnenschiff erfasst werden sollten, kann dieser Text von der Gemeinsamen Tagung auch für die Aufnahme in das RID/ADR/ADN angepasst werden.

In der Verpackungsanweisung IBC 03 eine neue Sondervorschrift für die Verpackung BB xx mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"BB xx Ungeachtet der Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.1.10 darf UN 2672 Ammoniaklösung in Konzentrationen zwischen 25 % und höchstens 35 % in starren Kunststoff-IBC oder in Kombinations-IBC mit starrem Kunststoff-Innenbehälter (31H1, 31H2 und 31HZ1) befördert werden, vorausgesetzt, diese sind gemäß Unterabschnitt 4.1.1.8 belüftet."

In Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (9a) bei UN 2672 einfügen: "BBxx".

Antrag 3

10. Sofern eine Beschränkung auf Straßenbeförderungen erfolgt, in Abschnitt 7.2.4 folgende neue Sondervorschrift V xx hinzufügen:

"V xx Großpackmittel (IBC), die der Sondervorschrift für die Verpackung BB xx unterliegen, müssen in offenen oder bedeckten Fahrzeugen, in Fahrzeugen mit Seiten oder Dächern aus Plane oder in offenen oder bedeckten Containern befördert werden."

Anmerkung des Sekretariats der OTIF: "Fahrzeuge mit Seiten oder Dächern aus Plane", unterliegen der Begriffsbestimmung für bedecktes Fahrzeug und müssen deshalb nicht besonderes erwähnt werden.

In Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (16) bei UN 2672 einfügen: "Vxx".
